Der Volksschulgesetzentwurf.

III.

Vierter Abschnitt.

Konfessionelle Verhältnisse.

§ 18. Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.

Niemandem darf lediglich wegen des Religionsbekenntnisses der Zutritt zu einer öffentlichen Volksschule versagt werden.

§ 19. An Volksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder eine katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der evangelischen Lehrkraft soll bei Erledigung der Stelle in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als zwanzig betragen hat. Unter gleichen Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

§ 20. An einer Volksschule, an welcher nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte angestellt waren, behält es vorbehaltlich eines abändernden Beschlusses des Schulverbandes dabei auch in Zukunft sein Bewenden, und es können gleicherweise in dem betreffenden Schulverbande, in welchem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, neue Volksschulen auf derselben Grundlage errichtet werden. Der die Schulverfassung abändernde Beschluß des Schulverbandes unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Bestehen in einem Schulverbande neben Schulen der im Absatz 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art nicht wesentlich geändert wird.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf diejenigen Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnis der Lehrkräfte lediglich dadurch herbeigeführt ist, daß für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte (§ 21 Abs. 3).

Schulen der in Abs. 1 bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden.

Darüber, ob besondere Gründe vorliegen, beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß, und sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ist nur die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu, welcher endgültig beschließt.

Beträgt in einer gemäß Abs. 4 errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluß der Gastschulkinder über 60, in den Städten, sowie in den Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 dieser Kinder der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, sofern eine Schule der letzteren Art im Schulverbande nicht bereits besteht.

Bei den nach Maßgabe des Abs. 7 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.

§ 21. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Schulkinder, mit Ausschluß der Gastschulkinder, dauernd mindestens zwölf, so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten.

Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.

Wo eine anderweite Beschaffung dieses Unterrichts mit Schwierigkeiten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden, welche auch mit der Erteilung anderweiten Unterrichts zu betrauen ist.

§ 22. Im übrigen sind an öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen. Bei der Anstellung weiterer Lehrkräfte an den bisher nur mit einer Lehrkraft besetzten Schulen (§ 19) sind evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen, je nachdem die bisherige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehrklassigen Volksschulen in der Regel eine Besetzung mit katholischen Lehrkräften herbeigeführt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Schulkinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als vierzig betragen hat. Unter denselben Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholische Lehrkräfte evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

§ 23. Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gastschulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten, sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten.

Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden bezüglich der Beschulung der katholischen Kinder sinngemäße Anwendung, wenn in einem Schulverband lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.

Eine nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 eingerichtete Volksschule ist im Sinne der vorstehenden Vorschriften den lediglich mit katholischen oder lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Volksschulen gleichzustellen.

§ 24. Den Schulverbänden ist überlassen, die vorhandenen öffentlichen jüdischen Volksschulen zu erhalten oder bei der Schulaufsichtsbehörde ihre Auflösung zu beantragen. Ueber das Vermögen der hiernach aufgelösten Schulen wird von der Schulaufsichtsbehörde Bestimmung getroffen.

Den Schulverbänden bleibt ferner überlassen, unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch weitere für die jüdischen Kinder lediglich mit jüdischen Lehrkräften zu besetzende öffentliche Volksschulen neu zu errichten.

An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig christliche und jüdische Lehrkräfte angestellt werden konnten, hat es dabei auch in Zukunft sein Bewenden, sofern nicht die Schulverbände eine Einrichtung nach Maßgabe des Abs. 2 bezw. der §§ 19, 20 und 22 beschließen.

Den Schulverbänden bleibt überlassen, da, wo es bisher geschehen ist, für den Religionsunterricht der jüdischen Kinder nach Maßgabe des § 21 zu sorgen.

Für die Provinz Hannover bewendet es bei dem Gesetz vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) § 1 Nr. 3, betr. die Unterstützung des jüdischen Schulwesens der Provinz durch den Provinzialverband.

§ 25. Im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Die Vorschriften der §§ 18 bis 24 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte.

*

Aus der Begründung des Schulunterhaltungsgesetzes.

IV. Konfessionelle Verhältnisse.

Die §§ 18 bis 25 bestimmen über die Berücksichtigung konfessioneller Verhältnisse.

Die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts, welche zu den Umwälzungen auf politischem Gebiete und schließlich zu den Friedensschlüssen des 17. Jahrhunderts führte, konnte für das Schulwesen seinerzeit um so weniger ohne Bedeutung bleiben, als nach den damaligen Verhältnissen die Volksschule vielfach als ein annexum religionis galt. Ist auch in letzter Beziehung in der preußischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts eine durchgreifende Veränderung eingetreten, so hat doch das Allgemeine Landrecht selbst in seinem Schulrecht den konfessionellen Interessen eine weitreichende Berücksichtigung zuteil werden lassen. Der § 30 Allgemeinen Landrechts II, 12 bestimmt: „Sind für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden." Auf dieser Grundlage hat sich das System der konfessionellen Schulsozietäten entwickelt. Der gleiche Rechtszustand besteht in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Aber auch da, wo die bürgerliche Gemeinde verpflichtet wurde, die anderweit nicht gedeckten Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschule aufzubringen, blieb in der Regel die Schule als Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit der Verfügung der bürgerlichen Gemeinde entzogen und wurde in ihren Interessen durch einen besonderen Schulvorstand geschützt und vertreten. Es gilt das insbesondere im Bereich der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nach §§ 28 und 32 derselben für die Schulen auf dem Lande. Aber auch für das Gebiet der Schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801, für das Westphälische und Hessen-Nassauische Provinzialrecht wird in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Schulanstalt selbst Träger der juristischen Persönlichkeit ist und ihr die Gemeinden und Gutsbezirke pflichtig sind.

Die Verfassungsurkunde legt nicht nur den bürgerlichen Gemeinden die Verpflichtung auf, die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zu beschaffen, sondern überweist ihnen auch die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule. Damit ist nicht nur eine konfessionelle Schulsozietät, sondern auch eine besondere Rechtspersönlichkeit der Schule unvereinbar. Mit dieser Kommunalisierung der Volksschulunterhaltung fallen daher gewisse Garantien für die Fortdauer der bisherigen Schulverfassung fort. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, im Gesetze selbst einige Bestimmungen aufzunehmen, um den historisch gewordenen Zustand zu sichern und in seinen bisherigen Bahnen zu erhalten. Eine solche Maßnahme erscheint um so mehr angezeigt, als durch die Kommunalisierung ein konfessionelles Schulvermögen von mehreren hundert Millionen Mark an einen interkonfessionellen, simultanen Eigentumsträger, die politische Gemeinde, überwiesen wird. In konfessioneller Beziehung findet die Verfassung der Schule insbesondere darin ihren Ausdruck, daß grundsätzlich entweder Lehrkräfte ein und desselben Bekenntnisses oder grundsätzlich Lehrkräfte verschiedenen Bekenntnisses an denselben angestellt werden. Tatsächlich hat sich nach der geschichtlichen Entwicklung das Verhältnis dahin gestaltet, daß in den meisten Provinzen die Kinder von Lehrern ihres Bekenntnisses unterrichtet werden und daß die Schulen der erlegedachten Art in ganz überwiegendem Maße vorhanden sind. Nach einer im Jahre 1903 aufgestellten Uebersicht waren Schulen der letztgedachten Art überhaupt nicht vorhanden in den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, ferner in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Liegnitz, Köln, Aachen, Stamaringen, in verschwindendem Maße in den Regierungsbezirken Königsberg (in 2 Städten und 12 Landorten), Gumbinnen (in 2 Landorten), Potsdam (in 2 Städten, 6 Landorten), Köslin (in 3 Städten, 1 Landort), Breslau (in 1 Stadt), Oppeln (in 12 Städten und 2 Landorten), Kassel (in 1 Stadt), Koblenz (in 1 Stadt und 1 Landort), Düsseldorf (in 2 kleinen Städten), Trier (in 1 Stadt und 8 Landorten), in größerem Maße in den hier nicht in Betracht kommenden Provinzen Westpreußen und Posen und im Regierungsbezirk Wiesbaden. Im ehemaligen Herzogtum Nassau beruht die Einrichtung auf dem Gesetz (Schuledikt von 1817 § 2). In einer großen Zahl der angeführten Fälle ist übrigens an den betreffenden Schulen ein Lehrer andern Bekenntnisses nur angestellt, um die Erteilung des Religionsunterrichts für die konfessionelle Minderheit zu ermöglichen; sie können daher nicht zu den Schulen gerechnet werden, an denen grundsätzlich Lehrkräfte verschiedenen Bekenntnisses angestellt werden. Zieht man diejenigen Schulen ab, in welchem eine Lehrkraft andern Bekenntnisses nur wegen des Religionsunterrichts der Minorität angestellt ist, und läßt man außer den Provinzen Posen und Westpreußen den Regierungsbezirk Wiesbaden unberücksichtigt, so zeigt sich, daß in Preußen nur etwa 30 Schulorte vorhanden sind, in welchen es Schulen gibt, an denen grundsätzlich Lehrkräfte verschiedenen Bekenntnisses angestellt werden — bei rund 25,000 Schulorten und rund 31,000 öffentlichen Volksschulen eine verschwindend geringe Zahl.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, die Provinzen Westpreußen und Posen von seinem Geltungsbereich überhaupt auszuschließen und in dem ehemaligen Herzogtum Nassau es bei dem bisherigen Rechtszustande zu belassen.

In den übrigen Provinzen soll der Zustand, wie er sich in den einzelnen Schulverbänden herausgebildet hat, erhalten, und es soll seine Weiterentwicklung in ihnen gesichert werden. Wo also bisher nur Volksschulen mit Lehrkräften desselben Bekenntnisses vorhanden sind, sollen auch in Zukunft nur solche errichtet werden, wo aber Schulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses bestehen, können sie erhalten bleiben und vermehrt werden. Wo beide Arten von Schulen nebeneinander bestehen, ist auch in Zukunft das bisherige Beschulungsverhältnis nach Möglichkeit beizubehalten. Von der Regel des § 18 soll eine Ausnahme dahin gemacht werden, daß aus besondern Gründen die Errichtung von Schulen mit verschiedenen Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auch da zugelassen wird, wo solche noch nicht vorhanden sind. Darüber, ob besondere Gründe vorhanden sind, sollen auf Anrufen der Beteiligten, zu denen auch die Hausväter gehören, die Verwaltungsbeschlußbehörden endgültig entscheiden. Auf solche Schulen findet indes das unten näher erörterte Recht der konfessionellen Minderheit, unter gewissen Voraussetzungen die Errichtung einer besonderen Schule mit Lehrern ihres Bekenntnisses zu verlangen, Anwendung.

Bei den mit Lehrkräften des gleichen Bekenntnisses besetzten Schulen ist aber auf das Bedürfnis der Schüler des andern Bekenntnisses Rücksicht zu nehmen, zumal niemandem des Religionsbekenntnisses halber der Zutritt zu den Schulen versagt werden kann. Namentlich muß Sorge getragen werden, daß jene Schüler einen besonderen Religionsunterricht erhalten, wo ihre Zahl eine bestimmte Höhe übersteigt. Mit der Beschaffung dieses Unterrichts mit Schwierigkeiten verbunden, so können auch Lehrer ihres Bekenntnisses an dieser Schule angestellt werden. Dieselben müssen der Natur der Sache nach dann auch mit der Erteilung anderweiten Unterrichts betraut werden. Eine solche Schule gilt aber nicht als eine grundsätzlich mit Lehrern verschiedenen Bekenntnisses besetzte im obigen Sinne. Eine derartige Einrichtung hat im übrigen in der bisherigen Verwaltungspraxis zu besondern Schwierigkeiten keinen Anlaß gegeben. Uebersteigt die konfessionelle Minderheit im Schulverbande eine bestimmte Zahl, so soll ihr der Anspruch auf eine besondere Schule mit Lehrern ihres Bekenntnisses gewahrt werden. Der Entwurf begrenzt diese Zahl auf dem Lande auf 60, in größern Landgemeinden und in Städten auf 120, weil hier überall mehrklassige Schulen vorhanden sind, und es daher nicht angängig erscheint, die Gemeinden daneben zur Einrichtung einklassiger Schulen zu zwingen. Die Mindestzahl 60 entspricht im allgemeinen der bisherigen Praxis. Voraussetzung der Einrichtung einer besondern Schule ist, daß die Eltern oder sonstigen Vertreter der Schulkinder sie wünschen und einen bezüglichen Antrag stellen. Sieht man von den Provinzen Posen und Westpreußen sowie von dem Regierungsbezirk Wiesbaden ab, so würde die vorausgeführte Bestimmung nach einer im Jahre 1904 aufgenommenen Statistik für die ganze Monarchie gegenwärtig in einem städtischen und 28 ländlichen Schulverbänden praktisch werden. Konfessionelle Minderheiten mit mehr als 80 Schulkindern ohne Lehrer eigener Konfession waren, abgesehen von den erwähnten Landesteilen, 1904 nur in 6 Städten vorhanden; auf dem Lande bestanden 1904 konfessionelle Minderheiten ohne Lehrer eigener Konfession mit 21 bis 30 Schulkindern in 158 Schulverbänden, mit 31 bis 40 in 87, mit 41 bis 50 in 30, mit 51 bis 60 in 27 Schulverbänden. Hiernach wird die erwähnte Vorschrift in absehbarer Zeit auch für die Zukunft nur eine begrenzte praktische Bedeutung haben.

Eine Regelung nach diesen Gesichtspunkten entspricht dem Art. 24 der Verfassungsurkunde, welcher bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse vorschreibt.

Der Entwurf berücksichtigt zunächst nur die Anhänger der christlichen Bekenntnisse, die Evangelischen und Katholiken. Es sind hierunter zu verstehen die Mitglieder der öffentlich aufgenommenen privilegierten Kirchengesellschaften, der evangelischen und katholischen Kirche, sodann die Mitglieder der konfessionierten Kirchengesellschaften, wie die Herrnhuter, die Böhmischen Brüdergemeinden und die Altlutheraner, endlich die sogenannten gedudeten Religionsgesellschaften, wie die Mennoniten usw. Der Entwurf unterscheidet bei den Bestimmungen über Evangelische und Katholiken nicht zwischen den verschiedenen Arten derselben (Lutheraner, Reformierte, sonst anerkannte Religionsgesellschaften usw.). Er überläßt der Schulaufsichtsbehörde, in dieser Beziehung bei Besetzung der Schulstellen in geeigneter Weise auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Einer besondern Regelung sind die Verhältnisse der Juden wie auch nach der bisherigen Gesetzgebung unterworfen.

§ 19 behandelt die mit einer Lehrkraft besetzten Schulen. Hier ist der bisherige Zustand zu erhalten, wie er beim Inkrafttreten des Gesetzes bestand. Es muß aber auf künftige Veränderungen in dem Konfessionsstand der Schüler Rücksicht genommen werden, sofern sie dauernder Natur sind. Während in Abs. 1 eine ausnahmslos zu befolgende Regel festgesetzt wird, ist die Umwandlung an die Genehmigung des Unterrichtsministers geknüpft, um Ausnahmen zu berücksichtigen, die insbesondere im kirchlichen Interesse bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern notwendig werden können. § 21. Bemerkt sei, daß die Erteilung eines besondern Religionsunterrichts für die Minderheit bei einer Zahl von 12 Kindern der bisherigen Praxis entspricht. § 22 behandelt die mehrklassigen mit Lehrkräften desselben Bekenntnisses besetzten Schulen. Auch hier ist der bisherige Zustand zu erhalten. § 23 behandelt den Anspruch der Minderheit auf eine besondere Schule. Dieses Recht ist ein unbedingtes und kann daher nicht der Entscheidung der Beschlußbehörden nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 175) unterworfen werden. § 24 regelt das jüdische Schulwesen. Nach dem bisherigen Recht sind die Juden im allgemeinen berechtigt, besondere öffentliche, auf jüdische Kinder beschränkte Schulen zu errichten, und werden dann in der Regel von den Beiträgen für die öffentlichen Ortsschulen befreit. Derartige Schulen sind zum Teil von besondern jüdischen Schulsozietäten eingerichtet, zum Teil nehmen auch die Synagogengemeinden die Stelle der Schulverbände ein. Die Zahl der ersteren betrug 1903: 103, die der letztern 110. Die bürgerlichen Gemeinden sind nicht verpflichtet, öffentliche jüdische Schulen einzurichten, doch bestanden 1903 im ganzen 28 freiwillig von ihnen unterhaltene. Die Ortsgemeinden sind auch nicht verbunden, für den Religionsunterricht der Juden zu sorgen, es ist das vielmehr in der Regel Sache der Synagogengemeinden; doch haben einzelne bürgerliche Gemeinden sich der Fürsorge für denselben unterzogen. § 25. Im ehemaligen Herzogtum Nassau bleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande.

Wir bitten, in Freundes- und Bekanntenkreisen für die Verbreitung unseres Blattes tätig zu sein, und insbesondere in den Hotels, Cafés und Restaurants, speziell aber auch auf den Bahnhöfen stets unsere

„Saale-Zeitung"

verlangen zu wollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19051207058/fragment/page=0001

Abgang der Eisenbahnzüge.

Thüringen. Eisenach-Bebra. 3.24 B. — 5.50 B. — 6.15 B. 8. 1-3. — 7.47 B. 8. 1-3. ● — 10.04 B. D. 1-2. — 10.20 B. — 10.59 B. 8. 1-3. ● (nach Stuttgart). — 11.35 B. 8. 1-3. ● — 12.31 B. D. 1-2. (über Jena nach München). — 1.16 B. — 2.10 B. — 4.00 B. 8. 1-3. ● — 5.19 D. 1-3 — 5.48 B. — 7.57 B. 8. 1-3. ● — 8.10 B. 8. 1-3. (nach Saalfeld) — 9.52 Rb. — 10.33 Rb. D. 1-2. ● (nach Stuttgart). — 10.51 Rb. 8. 1-3. (über Jena nach München). — 11.00 Rb. (bis Weißenfels). — 11.44 Rb. D. 1-2. — 11.59 Rb. (bis Erfurt).

Berlin. 12.22 B. — 4.50 B. — 5.23 B. D. 1-2. — 5.40 B. — 8.4. (nur Werktags bis Landsberg). — 6.30 B. 8. 1-3. — 6.56 B. D. 1-2. ● — 7.03 B. — 8.58 B. 8. 1-3. ● — 11.10 B. — 12.32 B. D. 1-3. — 2.05 B. — 2.45 B. D. 1-2. — 3.10 B. 8. 1-3. — 4.42 B. D. 1-2. — 5.38 B. 8. 1-3. — 5.45 B. 6.14 Rb. 8. 1-3. — 8.51 Rb. D. 1-2. — 9.00 Rb. (bis Wittenberg).

Leipzig. 2.57 B. — 4.33 B. — 5.40 B. — 7.32 B. — 7.45 B. 8. 1-3. ● — 8.30 B. 8. 1-3. ● — 9.15 B. — 10.32 B. 8. 1-3. ● — 10.44 B. — 12.45 B. — 1.40 B. — 2.29 B. 8. 1-3. — 3.25 B. — 5.35 B. 8. 1-3. ● — 5.45 B. 8. 1-3. ● — 6.30 B. — 7.05 Rb. — 7.35 Rb. 8. 1-3. — 8.42 Rb. 9.34 Rb. P. 1-3. — 10.30 Rb. 8. 1-3. ● — 10.54 Rb. 8. 1-3. — 12.00 Rb.

Magdeburg. 4.55 B. — 6.55 B. P. 1-2. — 7.33 B. — 8.30 B. 8. 1-3. — 10.05 B. — 10.57 B. 8. 1-3. ● — 1.42 B. — 3.45 B. — 4.44 B. 8. 1-3. — 5.53 B. P. 1-3. ● — 7.07 Rb. 8. 1-3. ● — 8.51 Rb. P. 1-3 — 10.47 Rb. 8. 1-3. ● — 12.22 Rb. (bis Köthen).

Eisleben-Nordhausen-Kassel. 5.30 B. — 6.32 B. (bis Sangerhausen). — 9.00 B. — 11.00 B. 8. 1-3. ● — 12.20 B. (bis Eisleben). — 1.15 B. 8. 1-3. — 2.10 B. — 3.54 B. D. 1-2. ● — 6.00 B. — 9.31 Rb. (über bis Sangerhausen). — 10.40 Rb. 8. 1-3. ● — 11.45 Rb. (bis Nordhausen).

Halberstadt-Goslar. 4.47 B. — 6.37 B. 8. 1-3. — 8.00 B. — 11.32 B. — 1.41 B. 8. 1-3. ● — 3.41 B. — 6.18 B. — 7.12 B. 8. 1-3. — 10.43 Rb. (ab Halberstadt Schnellzug nach Aachen).

Sorau-Guben. 7.45 B. 8. 1-3 ● — 7.55 B. — 11.40 B. — 3.00 B. 8. 1-3. ● — 3.10 B. — 6.15 B. — 11.00 Rb. 8. 1-3. — 11.45 Rb. (führt bis Torgau).

Hettstedt. 4.45 (bis Dölau, nur Werktags). — 6.40 B. — 8.00 B. (bis Dölau, Sonn- und Feiertags). — 10.00 B. — 1.10 B. (bis Cöthen). — 2.00 B. — 3.0 B. bis Dölau nur im Oktober u. März). — 4.30 B. (bis Schwitterdorf, nur Werktags). — 6.30 B. (bis Dölau). — 7.30 B. — 17.30 (bis Cöthen, vom 1. 0. bis 1. 12. nur Werktags, vom 1. 1. bis 31. 3. nur Dienstags und Freitags). — 12.00 Rb. (bis Schwitterdorf, nur Sonn- u. Festtags). — Außer vorstehenden fahren an Sonn- und Festtagen nach Dölau noch folgende Züge: 3.00 N., 4.00 N., 5.00 N., 10.40 N., 12.40 N.

Ankunft der Eisenbahnzüge.

Thüringen. Bebra-Eisenach. 5.19 B. D 12. — 5.34 B. (nur Werktags). — 6.02 B. 8 1-3. — 6.26 B. 8 1-3. ● (von München über Jena). — 6.41 B. — 6.50 B. D. 1-2. ● (von Stuttgart). — 8.54 B. 8. 1-3. ● — 9.51 B. — 10.51 B. — 12.15 N. 2-3. (bis Cordetha). — 12.28 N. D. 1-3. — 1.04 N. — 2.22 N. 8. 1-3. ● — 4.17 N. — 4.38 N. D. 1-2. (von München über Jena). — 5.18 N. 8. 1-3. ● — 8.10 Rb. 8. 1-3. (von Stuttgart). — 8.34 Rb. — 8.47 Rb. D. 1-2. — 9.27 Rb. 8. 1-3. — 10.40 Rb. — 11.55 Rb.

Berlin. 3.19 B. — 4.37 B. — 6.38 B. (Werktags). — 7.37 B. (von Wittenberg). — 9.46 B. — 10.00 B. D. 1-2. — 10.35 B. D. 1-3. — 11.27 B. 8. 1-3. — 12.30 N. D. 1-2. 1.05 N. 8. 1-3. — 2.00 N. — 3.40 N. 8. 1-3. — 5.15 N. D. 1-3. — 5.39 N. — 7.30 Rb. 8. 1-3. ● — 9.04 Rb. — 10.29 Rb. D 1-2. ● — 10.47 Rb. 8. 1-3. — 11.31 Rb. — 11.40 Rb. D. 1-2.

Leipzig. 4.34 B. — 6.20 B. — 6.30 B. 8. 1-3. — 6.48 B. — 7.30 B. 8. 1-3. — 7.43 B. — 9.53 B. — 10.40 B. P 1-3. — 10.53 B. 8 1-3. ● — 1.06 N. — 1.35 N. 8 1-3. ● — 3.37 N. — 4.32 N. — 4.42 N. 8. 1-3. — 5.30 N. — 6.53 N. (verkehrt nur Werktags). — 7.05 N. 8. 1-3. ● — 8.07 Rb. — 8.41 Rb. — 9.45 Rb. — 10.24 Rb. — 10.45 Rb. 8. 1-3. ● — 12.16 Rb

Magdeburg. 2.45 B. — 6.40 B. (kommt von Köthen, ab 5. 4.) — 7.27 B. (kommt von Köthen, bis 4. 4.) — 7.38 B. 8. 1-3. ● — 8.27 B. 8. 1-3. — 9.51 B. — 10.38 B. 8. 1-3. ● — 1.06 N. — 2.27 N. 8. 1-3. — 3.21 N. — 5.42 N. 8. 1-3. ● — 7.00 Rb. — 7.33 Rb. 8. 1-3. — 9.21 Rb. — 10.26 Rb. 8. 1-3. ●

Kassel-Nordhausen-Eisleben. 6.45 B. — 7.15 B. 8. 1-3. ● — 7.47 B. (von Oberröblingen, Werktags.). — 9.55 B. — 1.22 N. — 2.41 N. D. 1-2. — 2.55 N. 8. 1-3 — 4.36 N. (kommt von Sangerhausen). — 5.23 N. — 7.32 Rb. — 8.04 Rb. 8. 1-3. ● — 10.37 Rb. — 1.00 Nb —

Goslar-Halberstadt. 5.35 B. (von Cöthen, verkehrt nur Werktags). — 7.16 B. (von Halberstadt). — 10.07 B. — 10.26 B. 8 1-3. — 12.39 N. — 4.57 N. — 5.32 N. 8 1-3. ● — 9.14 Rb. — 10.43 Rb. 8. 1-3. — 11.38 Rb.

Sorau-Guben. 5.43 B. 8. 1-3. — 6.29 B. (kommt von Torgau ab 1. 4.) — 7.29 (kommt von Torgau bis 31. 3.). 10.11 B. — 12.27 N. 8. 1-3 ● — 2.31 N — 7.45 Rb. — 10.02 Rb. — 10.26. Rb. 8 1-3. ●

Hettstedt. 5.30 B. (von Dölau nur Werktags). — 7.36 B. — 8.40 B. (Werktags von Fienstedt). — 12.25 N. — 2.50 N. (von Cöthen) — 3.50 N. (von Dölau nur im Oktober u. März). — 5.25 N — 7.20 N (von Dölau — 9.05 Rb. — 2.02 Rb. (von Schwitterdorf, nur Sonn- und Festtags). — Außer vorstehenden verkehren an Sonn- und Festtagen von Dölau noch folgende Züge: 8.40 B., 3.50 N., 4.50 N., 6.20 N. 11.20 Rb, 2.02 Rb.

Die mit ● bezeichneten Schnellzüge sind zur Beförderung unverpackter einspuriger Fahrräder freigegeben.

Kapitalanlage.

Verkaufe mein neuerbautes, solides Grundstück, beste Lage von Halle. Ertrag 15,300 Mark. Preis 235,000, Anzahlung 60,000 Mark. Anfragen erbeten unter B. 2872 an die Expedition.

4 Läden

mit, 1 ohne Straßenfront. 2 Verkaufsstände, 3 große und 5 kleine Schaufenster, 2 50 cm tiefe Schaukästen, Reklametafeln, große und kleine, alles passend für Geschäfte jeder Art, sofort oder später an der Saale-Zeitungs-Passage zu vermieten.
Näheres Große Brauhausstraße 17 im Druckerei-Kontor.

Kellerräume,

hell und trocken, zirka 240 qm, unter der Marien-Bibliothek, bisher als Weinkeller benutzt, sind zu vermieten. Reflektanten wollen sich behufs Besichtigung an Herrn Kustos Raue, An der Marienkirche Nr. 2, wenden.

Große Brauhausstraße 16 (Riesenhaus)

I. Etage, 5 Zimmer, Küche, Vorkost, Bad, Mädchenkammer, Innenklosett und Zubehör, ferner 2 schöne Mansardenwohnungen per 1. Januar zu vermieten. Näheres Große Brauhausstraße 17 im Druckerei-Kontor.

Hochherrschaftl. Wohnung, II. Etage,

8 Zimmer, mit reichlichem Zubehör, Bad, Gas, elektr. Licht, per 1. April 1906 zu vermieten Delitzscherstr. 12/13. Zu erfr. im Kontor.

Lieferung von 6000 Stück Piassavabesen und 22,000 Stück Reisserbesen.
Termin zur Eröffnung der Angebote **am 9. Januar 1906 vorm. 11 Uhr** im Rechnungsbüro zu Halle a. S., Thielenstraße 2, Zimmer Nr. 144.
Die allgemeinen und besonderen Bedingungen können im genannten Bureau, Zimmer Nr. 146, eingesehen, auch gegen portofreie Zusendung von 30 ₰ bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden.
Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Halle a/S., den 3. Dezember 1905.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Breitestraße 23 zum Abbruch zu verkaufen. Näh. Augustastraße Nr. 1 12—3 Uhr.

Im vergangenen Sommer gebaute

Villa,

herrschaftlich eingerichtet, bestehend aus 4 Stuben, Kammer, Küche u. Diele, Veranda u. hübschem Garten, an der Kirchstraße in Neu-Dölau gelegen, für 10,500 Mk. zu verkaufen. Näheres bei **J. Becker**, Martinsberg 9.

Breitestraße 23
im ganzen oder geteilt zu vert. Näheres **Augustraße Nr. 1** 12—3 Uhr.

Darlehn bis zu 1000 Mark zu 5% besorgt unter günstigen Bedingungen **Schmidt, Leipzigstraße 11, part.**

Wer Zeitschrift sucht od. sich beteil. will, wer irgend ein Geschäft od. Grundstück kaufen oder verk. will, vert. kostenfr. Zuspend. d. Deutschen Finanz-Zeitung, Leipzig 8.

Altren. hiesige Fabrik sucht per sofort einen möglichst technisch gebild. Herrn mit 20/25,000 Mark als

Sozius.

Gefl. Offerten unter **F. 10367** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Schmeerstraße 20.**

200 □m Fabrik-Raum,

mit oder ohne Kraft, wird bis spätestens zum 1. April 1906 zu pachten gesucht. Offerten unter 6733 A. an die Exped. erbeten.

Ludwig Wuchererstraße 86
Kontor und geräumige **Lager-Räume**, für jedes Geschäft geeignet, zum 1. Januar 1906 oder später zu vermieten.
Zu erfragen im **Kontor** oder **Wohnung** parterre.

Ladenvermietung.

In einer **Industriestadt Anhalts** sind, im Mittelpunkte der Stadt belegen, in unserem Wohnhause zwei der Neuzeit entsprechende **Läden zu vermieten**, einer sofort, der andere zum 1. April 1906, passend für **Garderobe- und Möbelgeschäft**, da sehr große Räume vorhanden sind. Reflektanten bitten ihre werte Adresse unt. **6734 B.** an die Expedition einzureichen.

Forsterstraße 4

herrsch. Wohnung 1. April 1906 **zu vermieten.** Zu erfragen beim **Hausmann** oder **Dessauerstr. 2.**

II. get. Etage, 3 St., K., K., Spl., Zub. 440 M. sofort oder später **zu vermieten Merseburgerstraße 6.**

Ein junger Kaufmann
sucht per 1. Jan. **möbl. Zimmer** 1906 ein
in der Nähe des Bahnhofes. Angebote unter **B. 5.** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Königstein a. E.**, erbeten.

Jüngerer Reisender
oder junger Mann, welcher sich für die Reise eignet, möglichst aus der **Kurz- und Spielwarenbranche**, **15.12. 1905 oder 1.1. 1906** von einer **Christbaumschmuckfabr.** für eingeführte Touren **gesucht.** Angebote mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften unter **B. L. 3543** an **Rudolf Mosse, Halle.**

Bureauvorsteher

zum sofortigen Antritt gesucht.
Justizrat Klang, Delitzsch.

Schreiber.

Einige gewandte Schreiber mit guter Handschrift werden 1. Januar 1906 **gesucht.** Persönlichkeit werden nur solide, jüngere Personen. Selbstgeschriebene Offerten mit kurzem Lebenslauf unter **B. m. 3546** an **Rudolf Mosse, Halle S.**

40 tüchtige
Steinbrucharbeiter,
auch Italiener, werden sofort bei hohem Lohn eingestellt.
Ostrauer Steinindustrie,
Franz v. Veltheim,
Ostrau, Station Stimsdorf.

Bekanntmachung.

Das auf dem **Nordfriedhof** belegene **Quartier J.**, in welchem erwachsene Personen vom März 1879 bis Oktober 1881 beerdigt wurden, gelangt von Mitte Februar 1906 ab zur Wiederbelegung.
Die beteiligten Angehörigen, welche fortdauernd die Grabpflege ausgeübt haben, ersuchen wir, etwaige Anträge auf Erhaltung von Reihengräbern für eine weitere Begräbnis-Periode bis zum 1. Februar 1906 unter genauer Angabe der Nummer und Reihe schriftlich an uns einzureichen.
Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.
Halle a/S., den 28. November 1905.
Der Magistrat.
Stande.

Bekanntmachung.

Bezüglich des vom **14. bis 24. Dezember d. Js.** stattfindenden **Weihnachtsmarktes** wird für die beteiligten Gewerbetreibenden folgendes bekanntgegeben:
Die Anweisung der Marktstände findet am Mittwoch den 13. Dezember d. Js. von morgens 8 Uhr ab auf dem Marktplatze statt. Es wird mit den Konditor-, Zucker- und Spielwaren begonnen. Die Tannen-, Obst- und Wurstbuden erhalten ihre Stände von 2 Uhr nachmittags ab. Für Konditor- und Zuckerwaren können Stände zwischen der Südseite des Roten Turmes und der Nordseite des Kriegerdenkmals nur bis zu 4½ m Frontlänge vergeben werden. Wer von den Konditor- und Zuckerwarenhändlern eine Frontlänge von mehr als 4½ m wünscht, kann nur auf dem östlichen Teile des Marktplatzes zwischen dem Mittelwege und dem Waagegebäude untergebracht werden. Im übrigen können Stände von über 6 m Frontlänge nur in Ausnahmefällen vergeben werden.
Die zur Teilnahme an der Versteigerung erforderlichen Ausweise werden im Bureau des Gewerbe-Polizei-Kommissariats im Wasserturm auf dem Roßplatze wie folgt ausgegeben:
Am Dienstag den 12. Dezember d. Js., vormittags von 8 bis 1 Uhr nachmittags, an diejenigen Gewerbetreibenden, welche mit Konditor-, Zucker-, Spiel-, Weiß- und Wollwaren handeln wollen. An demselben Tage nachmittags von 3 bis 6 Uhr an die übrigen Gewerbetreibenden. Die Gewerbescheine, Gewerbesteuerzettel oder Befreiungsscheine über die erfolgte Anmeldung sind mitzubringen und mitzubringen.
Bei Ausgabe der Ausweise findet gleichzeitig die Verlosung statt. Die Gewerbetreibenden werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß an Personen, welche einem gemeinschaftlichen Haushalte angehören, nur Platz für einen Verkaufsstand verpeben wird. Die Stände dürfen nur von denjenigen benutzt werden, welcher sie angewiesen erhalten hat.
Am Mittwoch den 13. Dezember d. Js. können Standanweise nicht mehr verabfolgt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auf Grund des § 20 der Marktordnung nur solchen Personen, welche in der Stadt Halle a. S. wohnen, Verkaufsstände überwiesen werden dürfen und daß die Aufstellung der Buden mit Anbruch des 14. Dezember d. Js. beendet sein muß.
Die Buden müssen vollkommen fest und sicher hergestellt werden und genügenden Widerstand gegen Sturm und Schneefall leisten. Aus Sackgängen, Erkern und dergleichen zusammengestückte Budenbezüge werden nicht zugelassen.
Das Aufstellen von Kisten, Fußbänken oder anderen den Verkehr hemmenden Gegenständen außerhalb der Verkaufsbuden ist untersagt.
Diejenigen Gewerbetreibenden, welche für ihre Buden beziehungsweise Stände Anschluß an die städtische elektrische Lichtanlage wünschen, haben sich in den nächsten Tagen mit dem Elektrizitätswerk in Verbindung zu setzen, damit sie bei der am 12. Dezember d. Js. stattfindenden Versteigerung der Plätze einen diesbezüglichen Ausweis vorzeigen können. Der Abbruch der Buden und die vollständige Räumung des Platzes muß am 24. Dezember d. Js. bis 12 Uhr nachts beendet sein.
Während des Marktverkehrs an den Sonntagen, den 17. und 24. Dezember d. Js., sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung genau zu beachten.
Der Handel muß von 9½ bis 11½ Uhr vormittags und von 2 bis 3 Uhr nachmittags unterbleiben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß der Handel an diesen Tagen um 7 Uhr abends einzustellen ist.
Halle a. S., den 1. Dezember 1905.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Personen, welche zu dem bevorstehenden **Weihnachtsfeste** auf öffentlichen Plätzen vor Ständen zum Feilhalten von Tannenbäumen zu erxichen beabsichtigen, werden aufgefordert, schriftlich oder mündlich ihre Anträge bis zum 10. d. M. im Bureau des Gewerbe-Polizei-Kommissariats im Wasserturm auf dem Roßplatz zu stellen.
Halle a/S., den 4. Dezember 1905.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 5 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 5. Juli 1893, wonach Schnee und Eis auf die Hydranten des Wasserwerkes nicht gelagert werden darf, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen die Bestrafung aus § 76 derselben Verordnung nach sich ziehen.
Halle a/S., den 2. Dezember 1905.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat an Stelle des verstorbenen Herrn Louis Kutscher den Bäckermeister Herrn Louis Kermeß, Trothaerstraße 67, zum Armenpfleger am 27. Bezirk gewählt.
Halle a. S., den 30. November 1905.
Die Armen-Direktion. Dr. Tepelmann.

Bekanntmachung,

betreffend die Enteignung von Grundeigentum.

Zum Zwecke der Enteignung des von dem Grundstücke des Kaufmanns **Bernhard Opitz** in Halle a. S., Alter Markt 26, fluchtlinienmäßig zur Gutabfahrtsstraße entstehenden Landes hat der Magistrat in Halle a. S. den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung auf Grund der §§ 13 und 14 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 und der §§ 24 und ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 gestellt. Diesem Antrage ist stattgegeben worden.
Dem Verfahren unterliegen folgende Grundstücksteile der Gemarkung Halle a. S.:
1. 4 qm Kartenblatt 15/16 Parzelle 3057/1 zur Gutabfahrtsstraße, Hofraum,
2. 4 qm Kartenblatt 15/16 Parzelle 3058/1 zur Weterstraße, Hofraum,
zu 1 und 2: von dem Grundstücke Kartenblatt 15/16 Parzelle 555/1 zur Weterstraße 2, Hofraum 2c., eingetragen im Grundbuche von Halle a. S. Band 60, Blatt Nr. 2200 auf den Namen des Kaufmanns Ludwig Bernhard Opitz in Halle a. S.
Als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten für dieses Verfahren berufe ich zur Abschätzung des Wertes dieser Grundstücksteile und zur Verhandlung mit den Beteiligten Termin auf
Sonnabend den 9. Dezember 1905, vormittags 9½ Uhr im Dienstgebäude der städtischen Markstraße (Geschäftszimmer des Herrn Stadtrats Winter) in Halle a. S. an und fordere alle an der Sache Beteiligten hierdurch auf, ihre Rechte in diesem Termine wahrzunehmen.
Die Aufforderung ergeht unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.
Merseburg, den 30. November 1905.
Der Kommissar des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Dittmer, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 27. November d. Js. stattgefundenen Gewerbegerichtswahl sind abgegeben worden:
aus dem Kreise der Arbeitgeber 434 giltige Stimmen,
aus dem Kreise der Arbeiter 4352 giltige Stimmen.
Es haben erhalten:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

	Stimmen:
1. Bäckermeister Otto Günther	307
2. Schuhmachermstr. Berth. Arndt	306
3. Friseur Eduard Driebe	306
4. Wagenfabrikant Ludwig Kathe	306
5. Maurermstr. Otto Ringesleben	306
6. Bautechniker Paul Möbius	306
7. Böttchermeister Reinhold Otto	306
8. Hotelier Wilhelm Stünkel	306
9. Hotelier Paul Sünderhauf	306
10. Steinsetzmeister Karl Reinitz	306
11. Schlossermeister Louis Andrä	306
12. Schneidermeister Karl Hennig	306
13. Klempnermeister Wilh. Kraul	306
14. Malermeister Otto Mühlhoff	306
15. Tischlermeister Robert Wolter	306
16. Glasermeister Ernst Trabert	306

17. Kassierer Bruno Rammler	127
18. Restaurateur Hugo Hase	127
19. Zeitungsverleger August Groß	127
20. Schneidermstr. Karl Wagner	127
21. Bauunternehm. Karl Heinrich	127
22. Handelsgärtner Paul Schäfer	127
23. Gastwirt Joseph Streicher	127
24. Restaurateur Fritz Sachse	127
25. Malermeister Oskar Landmann	127
26. Tischlermeister Heinrich Krull	127
27. Fabrikant Wilhelm Marx	127
28. Bauunternehm. Robert Burghardt	127
29. Fabrikant Fritz Barth	127
30. Zimmerer Franz Kreischmann	126
31. Zimmermeister Robert Neumann	126
32. Geschäftsführer Alfred Jähnig	126

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

	Stimmen:
1. Tischler Wilhelm Aue	3936
2. Maler Jakob Arnold	3936
3. Bauarbeiter Theodor Brauns	3936
4. Markthelfer Louis Emmer	3936
5. Schneider Ernst Fleischhauer	3936
6. Dreher Paul Gröbel	3936
7. Maurer Gustav Zehn	3936
8. Bildhauer Wilhelm Kopve	3936
9. Böttcher Robert Michalke	3936
10. Schmied Wilhelm Schenfler	3936
11. Zimmerer Willy Weise	3936
12. Tischler Paul Döring	3935
13. Kesselschmied Fedor Nerdinand	3935
14. Maurer Paul Hanke	3935
15. Müller Karl Fischer	3930
16. Schlosser Otto Hache	3929

17. Schmied Wilhelm Gerhardt	416
18. Tischler Otto Werner	416
19. Maurer Max Müller	416
20. Bohrer Hermann Jordan	416
21. Lederzurichter Bernh. Teicher	416
22. Geschirrführer Bernh. Schmidt	416
23. Former Heinrich Allewelt	416
24. Buchdrucker Otto Beyer	416
25. Bohrer August Müller	416
26. Schriftsetzer Josef Bölingen	416
27. Lithograph Eberhardt Oswald	416
28. Maler Paul Hegenscheidt	416
29. Setzer Michael Koch	416
30. Kernmacher Franz Güldner	416
31. Dreher Friedrich Theuern	416
32. Klavierschmied Bruno Wagner	416

Die übrigen abgegebenen Stimmen sind teils zersplittert und teils für ungiltig erklärt worden.
Es sind sonach zu Beisitzern gewählt in jeder der beiden Kategorien die vorstehend unter 1—15 genannten auf eine vierjährige und die unter 16 genannten Personen auf eine zweijährige Wahlperiode.
Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind gemäß § 17 des Ortsstatuts vom 24. Februar 1903 binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate nach der Wahl bei dem unterzeichneten Gewerbegericht oder bei dem Beirats-Ausschusse in Merseburg anzubringen.
Halle a/S., den 1. Dezember 1905.
Der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Winter.

Der Abbruch des nordöstlichen Flügels der höheren Mädchenschule, Ecke Unterberg und Weidenplan, soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebote sind bis
Mittwoch den 13. Dezember, vormittags 10 Uhr
im Sekretariat, Zimmer Nr. 23 des Wagengebäudes, einzureichen, woselbst auch die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen.
Halle a. S., den 4. Dezember 1905.
Der Stadtbaurat. **Rehorst.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19051207058/fragment/page=0002